

Zw1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985	Berlin, den 24. April 1985	Teil I Nr. 10
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke.....	109
7. 3. 85	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.....	109
7. 3. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO —	111
7. 3. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	113
8. 4. 85	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Rentenverordnung	115

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz
über den Verkauf volkseigener Eigenheime,
Miteigentumsanteile und Gebäude
für Erholungszwecke
vom 9. April 1985**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578) wird zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 590) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes ist ein Wohngebäude, das als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt ist. Als Eigenheim gilt auch ein Gebäude, das eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch Familienangehörige geeignet ist oder als selbständige Wohnung vermietet werden kann. Die selbständige zweite Wohnung unterliegt der staatlichen Wohnraumlentung.“

§ 2

Es sind zu streichen:

- im § 6 Buchst. c die Worte „und Genehmigung“;
- im § 7 der letzte Satz.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1985

**Der Minister der Finanzen
H ö f n e r**

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 590)

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes
und über die Lohnzahlung
vom 7. März 1985**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 1

Den im § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung genannten Zeiten sind die Zeiten

- der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- der Freistellung von der Arbeit zur Betreuung des Kindes wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten,
- der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- des Bezuges von Mütterunterstützung gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Der Berechnung des Durchschnittslohnes² sind nachstehende

¹ 4. DB vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049)

² Mit dem Arbeitsgesetzbuch vom 16. Juni 1977 wurde der Begriff Durchschnittsverdienst durch den Begriff Durchschnittslohn ersetzt.